

auslösen. Auch diese Gefahren müssen bei der Bewertung der Gefährdung mit einbezogen werden.

6.2 Woran erkenne ich einen Gefahrstoff?

Am einfachsten ist das an der Kennzeichnung durch den Hersteller zu erkennen. Dazu muss sich der Gebäudereiniger die Flaschen und Kanister genau anschauen. Oft sind Symbole auf den Behältnissen angebracht, welche bereits ziemlich genau die Gefährdung beschreiben.

Manche Gefährdungen sind aber nicht auf den ersten Blick zu erkennen, da es dafür keine Symbole gibt. Hier muss genau nachgelesen werden, was auf der Flasche oder auf dem Sicherheitsdatenblatt steht. Solche Gefahren sind mit sogenannten „R-Sätzen“ gekennzeichnet, wie z. B. „R 10 entzündlich“. Die Symbole sowie die R-Sätze sind europaweit genormt, sodass eine Zuordnung, auch in anderen Sprachen, relativ einfach ist.



Ätzend
Reizend



Umweltgefährlich



Explosiv



Reizend
Gesundheitsschädlich



Komprimierte Gase



Krebserregend
Gesundheitsschädlich



Oxidierend



Giftig
Sehr giftig



Entzündlich

(Quelle: © bilderzweig/stock.adobe.com)

6.3 Was ist zu beachten, wenn mit Gefahrstoffen gearbeitet wird?

Bevor mit solchen Gefahrstoffen umgegangen werden darf, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Hierbei wird festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Gefährdung für den Arbeitnehmer möglichst gering ist. Hierzu wird gerne das sogenannte **STOP-Verfahren** angewandt:

S – Substitution

T – Technische Maßnahmen

O – Organisatorische Maßnahmen

P – Persönliche Ausstattung.

S – Substitution

In diesem Schritt soll überprüft werden, ob es nicht einen Ersatzstoff gibt, durch den das gleiche Ergebnis erzielt werden kann, der aber eine geringere Gefährdung erzeugt. Beispiel: Ein anderes Mittel einsetzen.

T – Technische Maßnahmen

Gibt es keinen Ersatzstoff, soll in diesem Schritt überprüft werden, ob es nicht ein anderes Verfahren gibt, welches das gleiche Ergebnis liefert, um die Gefährdung zu minimieren. Beispiel: Eine andere Maschine einsetzen.

O – Organisatorische Maßnahmen

Besteht nicht die Möglichkeit, das Verfahren zu ändern, muss nun geprüft werden, ob es durch organisatorische Maßnahmen möglich ist, die Gefährdung zu verringern. Beispiel: Mitarbeiter nur begrenzte Zeit einsetzen.

P – Persönliche Ausstattung

Wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft oder nicht praktikabel sind, muss festgestellt werden, mit welchen Maßnahmen der Mitarbeiter geschützt werden kann. Beispiel: Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Alle diese Maßnahmen müssen im Zuge der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

6.4 Transport von Gefahrstoffen

Beim Transport von Gefahrstoffen muss als Erstes beachtet werden, dass man hier nicht mehr von Gefahrstoffen spricht, sondern von **Gefahrgütern**. Und damit greifen auch andere gesetzliche Regelungen. Als wichtigstes Instrument wird hier die **Gefahrgutverordnung (GGVSEB)** genannt.

In dieser Verordnung ist alles geregelt, was sich mit dem Transport gefährlicher Güter befasst. Diese Verordnung gilt nur für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen. Innerbetriebliche Transporte unterliegen nur der Gefahrstoffverordnung.

6.5 Kleinmengenregelung

Der Transport von Gefahrgütern unterliegt strengen Regelungen. Wird gegen diese verstoßen, drohen empfindliche Strafen. Außerdem wird jeder Verstoß einzeln betrachtet, sodass es z. B. bei einer Kontrolle zu empfindlich hohen Bußgeldern kommen kann.

Grundsätzlich ist der Transport von Gefahrgütern mit vielen Auflagen verbunden, welche in der GGVSEB geregelt sind. Diese sind aber für den täglichen Warenverkehr im Handwerk sehr aufwendig und oftmals nur unter größtem Aufwand praktikabel. Aus diesem Grund gibt es die sogenannte Kleinmengenregelung. Diese besagt, dass kleine Mengen ohne größeren Aufwand transportiert werden dürfen, ohne dass der Fahrer eine bestimmte Ausbildung (ADR-Schein) absolviert haben muss. Es müssen jedoch bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

Ganz oben steht auf alle Fälle eine ausreichende Ladungssicherung. Das bedeutet, die transportierten Waren dürfen sich im Fahrzeug nur geringfügig bewegen. Das wird durch das Festzurren mit geeigneten Bändern oder Ausstopfen von Hohlräumen mit geeignetem Füllmaterial erreicht.

Ebenso müssen die Waren in geeigneten Behältern transportiert werden. Dazu verwendet der Hersteller spezielle Verpackungen, die eine spezielle Kennzeichnung tragen. 10-Liter-Kanister haben diese Kennzeichnung meistens.

Diese ist irgendwo sichtbar am Kanister angebracht. 1-Liter-Flaschen fehlt diese Kennzeichnung häufig, da zum sicheren Transport der Umkarton dazugehört. Also dürfen solche Flaschen nur transportiert werden, wenn sie im Karton stehen. Sollen weniger Flaschen transportiert werden, als in den Karton passen, muss der restliche Raum mit geeignetem Füllmaterial ausgefüllt werden.

6.6 Wie viele Gefahrstoffe dürfen für die eigene Versorgung transportiert werden?

Bei den sogenannten „Versorgungsfahrten“ wird das gefährliche Gut lediglich zu Versorgungszwecken von A (Lager) nach B (Einsatzort/Objekt) transportiert. Hierzu gehört beispielsweise die Fahrt mit dem Firmentransporter, der mehrere Objekte mit Material versorgt.

Hier dürfen Behälter über 450 Liter Inhalt transportiert werden, wenn sie in bauartgeprüfter Verpackung befördert werden. Darüber hinaus müssen die zutreffenden Gefahrenzettel und UN-Nummern an der Verpackung angebracht sein. Ein 2-kg-ABC-Löscher muss an Bord sein. Rauch, Feuer und offenes Licht in und am Fahrzeug sind dabei verboten. Der Fahrzeugbesatzung ist es nicht erlaubt, die Verpackung der Güter zu öffnen.